

99076009131000

Kriegsopfer-Sterbegeld beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001110/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076009131000
Leistungsbezeichnung I	Kriegsopfer-Sterbegeld beantragen
Leistungsbezeichnung II	Kriegsopfer-Sterbegeld beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 37 Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Teaser	Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 37 Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Volltext	<p>Antrag auf Gewährung von Leistungen nach § 37 Bundesversorgungsgesetz (BVG)</p> <p>Stirbt eine beschädigte Person, erhalten die Angehörigen auf Antrag ein Sterbegeld in 3-facher Höhe der Versorgungsbezüge, die dem Verstorbenen im Sterbemonat zustanden. Die Pflegezulage wird im Sterbemonat maximal nach der Stufe II (bis zu EUR 531,00) geleistet</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag (formlos möglich) • Antragsformulare
Voraussetzungen	<p>Anspruchsberechtigte</p> <p>Angehörige, die mit dem oder der Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft lebten.</p> <p>Es gilt folgende Rangfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehegatte 2. Lebenspartner 3. Kinder 4. Eltern 5. Stiefeltern 6. Pflegeeltern 7. Enkel 8. Großeltern 9. Geschwister 10. Geschwisterkinder <p>Lebte der oder die Verstorbene mit keiner dieser Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, wird das Sterbegeld in gleicher Rangfolge an denjenigen gezahlt, dessen Unterhalt der Verstorbene getragen hat.</p> <p>Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, kann das Sterbegeld an denjenigen gezahlt werden, der die</p>

Modul	Sachverhalt
	Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen oder den Verstorbenen bis zu seinem Tod gepflegt hat.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	<p>Sie können die Pflegezulage persönlich bei der Versorgungsbehörde beantragen.</p> <p>Sind Sie (etwa aus gesundheitlichen Gründen) nicht in der Lage, die zuständige Stelle aufzusuchen, senden Sie einen formlosen Antrag und legen die erforderlichen Unterlagen in Kopie bei; Antragsformulare können Sie online abrufen, oder die zuständige Stelle stellt sie Ihnen zu.</p> <p>Die Bescheinigung wird Ihnen im Anschluss zugestellt.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	